

Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Alzey-Worms und der Verbandsgemeinde Wörrstadt
über die Verteilung der Kosten des Schulzentrums Wörrstadt und die Zusammenarbeit der beiden
Gebietskörperschaften in Ausführung des
Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.05.1994

1. Wegen der Lehr- und Lernmittel wird die Hauptschule so gestellt wie sie in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wörrstadt gestanden hat. Die Verbandsgemeinde ermittelt die erforderlichen Beträge und stellt sie dem Landkreis zur Verfügung. Dabei berücksichtigt sie, daß die Schulfahrten zu Betriebspraktika im gleichen Umfang wie seither möglich sind.
2. Die übrigen Kosten im Sinne von § 65 SchulG werden im Verhältnis der mit den Lehrerwochenstunden vervielfältigten Schülerzahlen der beiden Schulen verteilt. Mit diesem Verteilungsschlüssel soll berücksichtigt werden, daß bei der Integrierten Gesamtschule der Unterrichtsaufwand bei gleicher Schülerzahl größer ist als bei der Hauptschule. Erweist sich der Maßstab als ungeeignet, einigen sich die Vertragsparteien auf einen Maßstab, der dem in Satz 2 beschriebenen Ziel am nächsten kommt.
3. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß Investitionskosten für Baumaßnahmen, die der Hauptschule zuzurechnen sind auf absehbare Zeit nicht entstehen dürfen, da die Verbandsgemeinde eine baulich intakte vierzügige Hauptschule mit den erforderlichen Klassen- und Fachräumen einschließlich Ausstattung übergibt. Im übrigen gilt § 74 Abs. 3 SchulG.
4. Die Entscheidung über die außerschulische Nutzung der Sporthalle und der Außensportanlagen trifft die Verbandsgemeinde. Der Landkreis strebt an, eine außerschulische Nutzung der Sporthalle ab 16.00 Uhr an wenigstens 3 Schultagen pro Woche zu ermöglichen.
5. Der Landkreis verpflichtet sich alle übernommenen Anlagen betriebsbereit zu halten. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinde.

Alzey, 19.05.1994
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Wörrstadt, 19.05.1994
Verbandsgemeinde Wörrstadt

(Schrader)
Landrat

(Pühler)
Bürgermeister